

14. zu allen Verhandlungen und Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen und, wenn erforderlich, zu honorieren;
15. die Sitzungen der in § 13 Z. 4, 5 und 6 genannten Vereine zu prüfen, gegebenenfalls zu genehmigen und solche Vereine als Organe des Börsenvereins anzuerkennen (§§ 45 und 55);
16. auf Grund der §§ 8, 9 und 10 das Ausschließungsverfahren gegen Mitglieder zu handhaben und gegen Nichtmitglieder auf Grund von § 10 d vorzugehen;
17. alle zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke des Vereins dienlichen Schritte zu tun und in dringlichen Fällen gemeinsam mit dem Vereinsausschuß außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder (§§ 28 b und 32 a und b).

§ 22. Bekanntmachungen und Beurkundungen.

a) Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das Vereinsorgan, das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«. Sie ergehen mit der Unterschrift »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« und sind mindestens von einem der beiden Vorsteher und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Hat eine Mitwirkung des Vereinsausschusses stattgefunden, so ist dies in der Bekanntmachung anzugeben. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind von einem der beiden Vorsteher und mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu beurkunden (§ 21 a).

b) Zur Erleichterung der laufenden Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen kann der Vorstand besondere Bestimmungen treffen.

§ 23. Beschlüsse des Vorstandes.

a) Beschlüsse können vom Vorstand nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern gefaßt werden. Diese Zahl ist jedoch nur ausreichend, wenn entweder der erste Vorsteher oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter mitwirkt.

b) Was der Vorstand satzungsgemäß im Namen des Börsenvereins beschlossen hat, ist für die Mitglieder des Vereins allgemein verbindlich, sobald der Beschluß durch amtliche Bekanntmachung im Börsenblatte (§ 22) veröffentlicht oder durch besonderes Rundschreiben bekanntgemacht worden ist.

§ 24. Haftbarkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, die der Satzung zuwiderlaufen, und für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zugestimmt oder sich daran beteiligt haben, verantwortlich.

§ 25. Obliegenheiten der Vorsteher.

a) Dem ersten Vorsteher gebührt bei allen Verhandlungen, an denen er in amtlicher Eigenschaft teilnimmt, der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Ebenso liegt ihm die Sorge für Ausführung der Beschlüsse ob.

b) In Verhinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsteher, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes, vom ersten Vorsteher bezeichnetes Vorstandsmitglied dessen Obliegenheiten.

§ 26. Obliegenheiten der Schriftführer.

a) Der erste Schriftführer hat in den Sitzungen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen das Protokoll zu führen, auch die Ausfertigungen und den Briefwechsel zu besorgen, soweit dies nicht einem der angestellten Beamten des Vereins oder einer anderen Person übertragen wird.

b) In Verhinderungsfällen übernimmt der zweite Schriftführer die Obliegenheiten des ersten.

§ 27. Obliegenheiten der Schatzmeister.

a) Der erste Schatzmeister hat unter Beobachtung der vom Vorstande für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze das Vermögen des Vereins einschließlich der

14. zu allen Verhandlungen und Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen und, wenn erforderlich, zu honorieren;
15. die Sitzungen der in § 13 Z. 4, 5 und 6 genannten Vereine zu prüfen, gegebenenfalls zu genehmigen und solche Vereine als Organe des Börsenvereins anzuerkennen (§§ 45 und 55);
16. auf Grund der §§ 8, 9 und 10 das Ausschließungsverfahren gegen Mitglieder zu handhaben und gegen Nichtmitglieder auf Grund von § 10 d vorzugehen;
17. alle zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke des Vereins dienlichen Schritte zu tun und in dringlichen Fällen gemeinsam mit dem Vereinsausschuß außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder (§§ 28 b und 32 a und b).

§ 22. Bekanntmachungen und Beurkundungen.

a) Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das Vereinsorgan, das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«. Sie ergehen mit der Unterschrift »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« und sind mindestens von einem der beiden Vorsteher und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Hat eine Mitwirkung des Vereinsausschusses stattgefunden, so ist dies in der Bekanntmachung anzugeben. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind von einem der beiden Vorsteher und mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu beurkunden (§ 21 a).

b) Zur Erleichterung der laufenden Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen kann der Vorstand besondere Bestimmungen treffen.

§ 23. Beschlüsse des Vorstandes.

a) Beschlüsse können vom Vorstand nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern gefaßt werden. Diese Zahl ist jedoch nur ausreichend, wenn entweder der erste Vorsteher oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter mitwirkt.

b) Was der Vorstand satzungsgemäß im Namen des Börsenvereins beschlossen hat, ist für die Mitglieder des Vereins allgemein verbindlich, sobald der Beschluß durch amtliche Bekanntmachung im Börsenblatte (§ 22) veröffentlicht oder durch besonderes Rundschreiben bekanntgemacht worden ist.

§ 24. Haftbarkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, die der Satzung zuwiderlaufen, und für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zugestimmt oder sich daran beteiligt haben, verantwortlich.

§ 25. Obliegenheiten der Vorsteher.

a) Dem ersten Vorsteher gebührt bei allen Verhandlungen, an denen er in amtlicher Eigenschaft teilnimmt, der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Ebenso liegt ihm die Sorge für Ausführung der Beschlüsse ob.

b) In Verhinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsteher, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes, vom ersten Vorsteher bezeichnetes Vorstandsmitglied dessen Obliegenheiten.

§ 26. Obliegenheiten der Schriftführer.

a) Der erste Schriftführer hat in den Sitzungen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen das Protokoll zu führen, auch die Ausfertigungen und den Briefwechsel zu besorgen, soweit dies nicht einem der angestellten Beamten des Vereins oder einer anderen Person übertragen wird.

b) In Verhinderungsfällen übernimmt der zweite Schriftführer die Obliegenheiten des ersten.

§ 27. Obliegenheiten der Schatzmeister.

a) Der erste Schatzmeister hat unter Beobachtung der vom Vorstande für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze das Vermögen des Vereins einschließlich der